

21.11.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

R

zu **Punkt 73** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

A.

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von
einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine
Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten
erscheinen lassen:

a) Verfassungsrechtliche Prüfung des § 349 Abs. 4
Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Lastenaus-
gleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), soweit er die
Rückforderung des Zinszuschlags betrifft,

auf Grund

1. des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des
Verwaltungsgerichts Osnabrück vom
26. Juni 1996 - 6 A 167/95 -,

- 1 BvL 13/96 -

Ausgeliefert am 22. NOV. 2001

2. des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 26. Juni 1996 - 6 A 173/95 -,

- 1 BvL 14/96 -

3. des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 26. Juni 1996 - 6 A 174/95 -

- 1 BvL 15/96 -

b) Verfassungsbeschwerde des Herrn G. R. G.
gegen

1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 5. Juni 2000 - 2 Ws 111/00 -,
2. den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 17. März 2000 - XII StVK 257/99 -

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 103 Abs. 2, Artikel 104 Abs. 1 Satz 1, Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG

- 2 BvR 1200/00 -

c) Verfassungsbeschwerde der H. K. GmbH

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2001 - BVerwG 3 B 10.01 -,
- b) das Urteil des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2000 - 2 KO 90/97 -,
- c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 20. November 1996 - 7 K 1053/95.We -,

2. mittelbar gegen § 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung - BPflV) vom 21. August 1985, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz - GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266)

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2, 12 und 14 GG

- 1 BvR 682/01 -

B.

2. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung abzusehen:
 - d) Verfahren über die Anträge festzustellen,
 - I. a) die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist verfassungswidrig.
 - b) Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) und ihre Teilorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) werden aufgelöst.
 - c) Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu schaffen.
 - d) Das Vermögen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und ihrer Teilorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) wird zu Gunsten des Bundes zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.

- e) Die Innenminister des Bundes und der Länder werden angewiesen, die Entscheidung zu vollstrecken.

Antragstellerin: Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Innern

Antragsgegnerin: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), vertreten durch den Parteivorsitzenden

- 2 BvB 1/01 -

- II. a) Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist verfassungswidrig.
- b) Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), ihre Teilorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) und ihre Sonderorganisation "Deutsche Stimme Verlagsgesellschaft mbH" werden aufgelöst.
- c) Es ist verboten, Ersatzorganisationen aufzubauen.
- d) Das Vermögen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), ihrer Teilorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) und ihrer Sonderorganisation "Deutsche Stimme Verlagsgesellschaft mbH" wird zu Gunsten des Bundes zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.
- e) Die Innenminister des Bundes und der Länder werden angewiesen, die Entscheidung zu vollstrecken.

Antragsteller: Deutscher Bundestag, vertreten durch den Präsidenten

Antragsgegnerin: Nationaldemokratische Partei
Deutschlands (NPD),
vertreten durch den
Parteivorsitzenden

- 2 BvB 2/01 -

Begründung:

Im Hinblick auf das gleich gerichtete Verfahren des Bundesrates vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvB 3/01) gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) erübrigt sich eine Stellungnahme.

30.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu den in der Drucksache 951/01

- a) unter Buchstabe A näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen und
- b) unter Buchstabe B näher bezeichneten Verfahren von einer Äußerung abzusehen.

Begründung zu b):

Im Hinblick auf das gleich gerichtete Verfahren des Bundesrates vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvB 3/01) gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) erübrigt sich eine Stellungnahme.